

TE Lvwg Erkenntnis 2017/6/21 LVwG- 2017/22/0684-2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.06.2017

Entscheidungsdatum

21.06.2017

Index

50/01 Gewerbeordnung;

40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

GewO 1994 §366 Abs1

GewO 1994 §2 Abs4

VStG §44a Z1

1. GewO 1994 § 366 heute
 2. GewO 1994 § 366 gültig ab 28.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 204/2022
 3. GewO 1994 § 366 gültig von 01.10.2018 bis 27.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2018
 4. GewO 1994 § 366 gültig von 01.05.2018 bis 30.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
 5. GewO 1994 § 366 gültig von 29.03.2016 bis 30.04.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2015
 6. GewO 1994 § 366 gültig von 10.07.2015 bis 28.03.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2015
 7. GewO 1994 § 366 gültig von 27.03.2015 bis 09.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2015
 8. GewO 1994 § 366 gültig von 14.09.2012 bis 26.03.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
 9. GewO 1994 § 366 gültig von 19.08.2010 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2010
 10. GewO 1994 § 366 gültig von 16.06.2010 bis 18.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2010
 11. GewO 1994 § 366 gültig von 27.02.2008 bis 15.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
 12. GewO 1994 § 366 gültig von 15.01.2005 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
 13. GewO 1994 § 366 gültig von 01.12.2004 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
 14. GewO 1994 § 366 gültig von 01.01.2002 bis 30.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
 15. GewO 1994 § 366 gültig von 01.09.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2000
 16. GewO 1994 § 366 gültig von 11.08.2000 bis 31.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2000
 17. GewO 1994 § 366 gültig von 19.03.1994 bis 10.08.2000
-
1. GewO 1994 § 2 heute
 2. GewO 1994 § 2 gültig ab 03.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017
 3. GewO 1994 § 2 gültig von 18.07.2017 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
 4. GewO 1994 § 2 gültig von 12.08.2016 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2016
 5. GewO 1994 § 2 gültig von 10.07.2015 bis 11.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2015

6. GewO 1994 § 2 gültig von 29.05.2013 bis 09.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2013
7. GewO 1994 § 2 gültig von 14.09.2012 bis 28.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
8. GewO 1994 § 2 gültig von 01.09.2012 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2011
9. GewO 1994 § 2 gültig von 30.04.2011 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2010
10. GewO 1994 § 2 gültig von 01.01.2010 bis 29.04.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2009
11. GewO 1994 § 2 gültig von 27.02.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
12. GewO 1994 § 2 gültig von 01.11.2007 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2007
13. GewO 1994 § 2 gültig von 01.01.2007 bis 31.10.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2006
14. GewO 1994 § 2 gültig von 24.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2006
15. GewO 1994 § 2 gültig von 01.09.2005 bis 23.01.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2005
16. GewO 1994 § 2 gültig von 15.01.2005 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
17. GewO 1994 § 2 gültig von 30.11.2004 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
18. GewO 1994 § 2 gültig von 01.08.2002 bis 29.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
19. GewO 1994 § 2 gültig von 01.08.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
20. GewO 1994 § 2 gültig von 24.07.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
21. GewO 1994 § 2 gültig von 02.12.2000 bis 23.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2000
22. GewO 1994 § 2 gültig von 01.06.1998 bis 01.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/1998
23. GewO 1994 § 2 gültig von 01.07.1997 bis 31.05.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
24. GewO 1994 § 2 gültig von 01.07.1996 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1997
25. GewO 1994 § 2 gültig von 17.10.1995 bis 30.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 691/1995
26. GewO 1994 § 2 gültig von 01.07.1994 bis 16.10.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
27. GewO 1994 § 2 gültig von 01.07.1994 bis 30.06.1994
28. GewO 1994 § 2 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1994

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seinen Richter Dr. Franz Triendl über die Beschwerde des Herrn AA, geb. xx.xx.xxxx, Adresse 1, Z, v.d. Rechtsanwalt Dr. BB, Adresse 2, Y, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft X vom 21.2.2107, ****, wegen einer Übertretung der Gewerbeordnung 1994 nach öffentlicher, mündlicher Verhandlung
Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seinen Richter Dr. Franz Triendl über die Beschwerde des Herrn AA, geb. xx.xx.xxxx, Adresse 1, Z, v.d. Rechtsanwalt Dr. BB, Adresse 2, Y, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft römisch zehn vom 21.2.2107, ****, wegen einer Übertretung der Gewerbeordnung 1994 nach öffentlicher, mündlicher Verhandlung

zu Recht erkannt:

1.
Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Spruch des bekämpften Straferkenntnisses wird wie folgt berichtigt:

Der Spruch des bekämpften Straferkenntnisses wird wie folgt berichtigt:

- a. Die als erwiesen angenommene Tat (§ 44a Z 1 VStG) lautet nunmehr wie folgt:

„Sie üben am Standort Adresse 1, Z das „Handelsgewerbe“, konkret den Handel mit Vieh, aus. Dazu wurden die Stallungen des bestehenden landwirtschaftlichen Anwesens zum Einstellen der Tiere verwendet sowie ein Bürocontainer vor dem Wohntrakt des Anwesens aufgestellt. Im Zuge der Gewerbeausübung kommt es im Hofbereich zu Anlieferungen der Tiere mittels PKW mit Anhängern sowie LKW's und Sattelmotofahrzeugen. Teils werden die Tiere von Kunden angeliefert, teils von Ihnen selbst. Auf den Freiflächen vor den Stallungen werden die Fahrzeuge mit den Tieren be- und entladen. Diese Ladetätigkeiten und Anlieferung sind geeignet, Nachbarn durch Lärm zu belästigen. Sie haben daher jedenfalls in der Zeit vom 19.1.2017 bis zumindest 30.1.2017 eine gewerbliche Betriebsanlage betrieben, ohne dass hierfür die erforderliche gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung vorlag.“a. Die als erwiesen

angenommene Tat (Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG) lautet nunmehr wie folgt: „, Sie üben am Standort Adresse 1, Z das „Handelsgewerbe“, konkret den Handel mit Vieh, aus. Dazu wurden die Stallungen des bestehenden landwirtschaftlichen Anwesens zum Einstellen der Tiere verwendet sowie ein Bürocontainer vor dem Wohntrakt des Anwesens aufgestellt. Im Zuge der Gewerbeausübung kommt es im Hofbereich zu Anlieferungen der Tiere mittels PKW mit Anhängern sowie LKW's und Sattelkraftfahrzeugen. Teils werden die Tiere von Kunden angeliefert, teils von Ihnen selbst. Auf den Freiflächen vor den Stallungen werden die Fahrzeuge mit den Tieren be- und entladen. Diese Ladetätigkeiten und Anlieferung sind geeignet, Nachbarn durch Lärm zu belästigen. Sie haben daher jedenfalls in der Zeit vom 19.1.2017 bis zumindest 30.1.2017 eine gewerbliche Betriebsanlage betrieben, ohne dass hierfür die erforderliche gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung vorlag.“

b. Die Strafsanktionsnorm (§ 44a Z 3 VStG) lautet nunmehr „§ 366 Abs 1 Einleitungssatz GewO 1994“b. Die Strafsanktionsnorm (Paragraph 44 a, Ziffer 3, VStG) lautet nunmehr „§ 366 Absatz eins, Einleitungssatz GewO 1994“.

2. Gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von Euro 120,-- zu leisten.2. Gemäß Paragraph 52, Absatz eins und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von Euro 120,-- zu leisten.

3. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig.3. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, oder außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen, und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer Folgendes zur Last gelegt:

„Sie üben das Gewerbe „Handelsgewerbe“ aus. Dazu haben Sie in der Zeit von 19.01.2017 bis zumindest 30.01.2017 am Standort in Z, Adresse 1, eine gemäß § 74 GewO 1994 bewilligungspflichtige Betriebsanlage für den Viehhandel errichtet bzw. werden die vorhandenen Stallungen des dortigen landwirtschaftlichen Gebäudes für diese gewerbliche Tätigkeit genutzt, obwohl für den angeführten Standort keine Betriebsanlagenbewilligung vorhanden ist.“„Sie üben das Gewerbe „Handelsgewerbe“ aus. Dazu haben Sie in der Zeit von 19.01.2017 bis zumindest 30.01.2017 am Standort in Z, Adresse 1, eine gemäß Paragraph 74, GewO 1994 bewilligungspflichtige Betriebsanlage für den Viehhandel errichtet bzw. werden die vorhandenen Stallungen des dortigen landwirtschaftlichen Gebäudes für diese gewerbliche Tätigkeit genutzt, obwohl für den angeführten Standort keine Betriebsanlagenbewilligung vorhanden ist.

Im Zuge dieser Gewerbeausübung kommt es zu Anlieferungen mittels PKW mit Anhänger wie auch LKW's und Sattelkraftfahrzeugen. Auf den Freiflächen vor den Stallungen werden die Fahrzeuge mit den Tieren be- und entladen.

Diese Ladetätigkeiten und Anlieferungen sind geeignet, Nachbarn durch Lärm zu belästigen.

Dadurch haben Sie folgende Vorschriften verletzt:

§ 366 Abs. 1 Z 2 GewOParagraph 366, Absatz eins, Ziffer 2, GewO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe in € /falls diese uneinbringlich ist gemäß

/Ersatzfreiheitsstrafe von

€ 600.- 24 Stunden

Einleitungssatz § 366 GewO € 600.- 24 Stunden Einleitungssatz Paragraph

366, GewO

Die Bestrafte hat als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens gemäß § 64 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) 10 % der verhängten Strafe, somit € 60.- zu zahlen und die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen.“Die Bestrafte hat als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens gemäß Paragraph 64, Absatz eins, Verwaltungsstrafgesetz (VStG) 10 % der verhängten Strafe, somit € 60.- zu zahlen und die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen.“

Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschuldigte fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol und brachte darin vor wie folgt:

„In umseitig bezeichneter Verwaltungsstrafsache erstattet Herr AA als Beschuldigter gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft X vom 21.02.2017, **** „In umseitig bezeichneter Verwaltungsstrafsache erstattet Herr AA als Beschuldigter gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft römisch zehn vom 21.02.2017, ****

Beschwerde

an das Landesverwaltungsgericht Tirol.

Das Straferkenntnis der Behörde wird vollumfänglich bekämpft und dazu wird näher ausgeführt wie folgt:

I. Zulässigkeit:römisch eins. Zulässigkeit:

Der Beschwerdeführer erachtet sich in seinen subjektiv öffentlichen Rechten dadurch verletzt, als mit dem bekämpften Straferkenntnis durch die belangte Behörde über ihn entgegen den gesetzlichen Bestimmungen eine Strafe verhängt wurde.

II. Rechtzeitigkeit:römisch zwei. Rechtzeitigkeit:

Das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft X vom 21.02.2017, **** wurde dem Beschwerdeführer zu Händen seines ausgewiesenen Rechtsvertreters am 21.02.2017 zugestellt, weshalb die vierwöchige Beschwerdefrist gewahrt wurde; die Beschwerde erfolgt daher rechtzeitig.Das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft römisch zehn vom 21.02.2017, **** wurde dem Beschwerdeführer zu Händen seines ausgewiesenen Rechtsvertreters am 21.02.2017 zugestellt, weshalb die vierwöchige Beschwerdefrist gewahrt wurde; die Beschwerde erfolgt daher rechtzeitig.

III. Beschwerdegründe:römisch drei. Beschwerdegründe:

Die belangte Behörde führt aus, der Beschwerdeführer habe in der Zeit vom 19.01.2017 bis zumindest 30.01.2017 am Standort zur Anschrift Adresse 1 in Z eine gemäß § 74 Gewerbeordnung 1994 bewilligungspflichtige Betriebsanlage für den Viehhandel errichtet bzw. würden die vorhandenen Stallungen des dortigen landwirtschaftlichen Gebäudes für diese gewerbliche Tätigkeit genutzt, obwohl für den angeführten Standort keine Betriebsanlagenbewilligung vorhanden sei. Im Zuge dieser Gewerbeausübung komme es zu Anlieferungen mittels Pkw mit Anhängern sowie Lkw und Sattelmotofahrzeugen. Auf den Freiflächen vor den Stallungen würden die Fahrzeuge mit den Tieren be- und entladen. Dieser Ladetätigkeiten und Anlieferungen seien geeignet, Nachbarn durch Lärm zu belästigen.Die belangte Behörde führt aus, der Beschwerdeführer habe in der Zeit vom 19.01.2017 bis zumindest 30.01.2017 am Standort zur Anschrift Adresse 1 in Z eine gemäß Paragraph 74, Gewerbeordnung 1994 bewilligungspflichtige Betriebsanlage für den Viehhandel errichtet bzw. würden die vorhandenen Stallungen des dortigen landwirtschaftlichen Gebäudes für diese gewerbliche Tätigkeit genutzt, obwohl für den angeführten Standort keine Betriebsanlagenbewilligung vorhanden sei. Im Zuge dieser Gewerbeausübung komme es zu Anlieferungen mittels Pkw mit Anhängern sowie Lkw und Sattelmotofahrzeugen. Auf den Freiflächen vor den Stallungen würden die Fahrzeuge mit den Tieren be- und entladen. Dieser Ladetätigkeiten und Anlieferungen seien geeignet, Nachbarn durch Lärm zu belästigen.

Die belangte Behörde führt rechtlich aus, der Beschwerdeführer habe dadurch § 366 Abs. 1 Z 2 Gewerbeordnung 1994 verletzt und verhängt demnach eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 600,00, Ersatzfreiheitsstrafe 24 Stunden.Die belangte Behörde führt rechtlich aus, der Beschwerdeführer habe dadurch Paragraph 366, Absatz eins, Ziffer 2, Gewerbeordnung 1994 verletzt und verhängt demnach eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 600,00, Ersatzfreiheitsstrafe 24 Stunden.

Das Straferkenntnis ist unrichtig, rechtswidrig und daher korrekturbedürftig.

Gemäß § 44 a Verwaltungsstrafgesetz hat der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn der Spruch nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu bestimmen. Gemäß Paragraph 44, a Verwaltungsstrafgesetz hat der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn der Spruch nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu bestimmen.

Die Behörde legt dem Beschwerdeführer zur Last,

1.

er habe vom 19.01.2017 bis zumindest 30.01.2017 am Standort eine bewilligungspflichtige Betriebsanlage den Viehhandel errichtet;

„bzw.“

2 .

zur angegebenen Zeit am angegebenen Ort die vorhandenen Stallungen des dortigen landwirtschaftlichen Gebäudes für den Viehhandel genutzt, obwohl für den angeführten Standort keine Betriebsanlagenbewilligung vorhanden sei.

Die Behörde legt dem Beschwerdeführer eine Tat oder „bzw.“ eine andere Tat zur Last. Bzw. Ausführungen können im Einzelfall unterschiedlich ergänzende, einschränkende oder erklärende Bedeutung haben. Die beziehungsweisen Ausführungen im hier vorliegenden Spruch sind unklar, die belangte Behörde hat durch den hier vorliegenden Spruch versäumt, dem Beschwerdeführer in ausreichend bestimmter Weise eine als erwiesen angenommene Tat zur Last zu legen. Die „beziehungsweisen“ Ausführungen im Spruch sind unbestimmt und lassen einen großen Interpretationsspielraum offen.

Gemäß § 366 Abs. 1 Z 2 Gewerbeordnung begeht eine Verwaltungsübertretung, wer eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage gemäß § 74 ohne die erforderliche Genehmigung errichtet oder betreibt. Gemäß Paragraph 366, Absatz eins, Ziffer 2, Gewerbeordnung begeht eine Verwaltungsübertretung, wer eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage gemäß Paragraph 74, ohne die erforderliche Genehmigung errichtet oder betreibt.

Gemäß § 74 Gewerbeordnung ist unter einer gewerblichen Betriebsanlage jede örtliche gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist, wobei gewerbliche Betriebsanlagen dann nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden dürfen, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind, die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen. Gemäß Paragraph 74, Gewerbeordnung ist unter einer gewerblichen Betriebsanlage jede örtliche gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist, wobei gewerbliche Betriebsanlagen dann nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden dürfen, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind, die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen.

Die Behörde führt rechtlich aus, die Betriebsanlage des Beschwerdeführers sei aufgrund ihrer Eignung zur Lärmbelästigung genehmigungspflichtig.

Im Spruch ist nicht bestimmt, welche genehmigungspflichtige Betriebsanlage ohne Genehmigung vom Beschwerdeführer nun errichtet oder betrieben wurde. Der Spruch ist auch insoweit unbestimmt.

Der Spruch enthält die Ausführung, der Beschwerdeführer habe am Standort eine bewilligungspflichtige Betriebsanlage ohne Betriebsanlagenbewilligung errichtet bzw. Stallungen ohne Betriebsanlagenbewilligung genutzt, aber nicht die Ausführung, der Beschwerdeführer habe eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage ohne Genehmigung errichtet oder betrieben. Dadurch wurde dem Beschwerdeführer eine Tat zur Last gelegt, die nicht den Tatbestand gemäß § 366 Abs. 1 Z 2 Gewerbeordnung erfüllt, weshalb die Verhängung einer Strafe gemäß § 366 Abs. 1 Z 2 Gewerbeordnung nicht gerechtfertigt ist. Der Spruch enthält die Ausführung, der Beschwerdeführer habe am Standort eine bewilligungspflichtige Betriebsanlage ohne Betriebsanlagenbewilligung errichtet bzw. Stallungen ohne Betriebsanlagenbewilligung genutzt, aber nicht die Ausführung, der Beschwerdeführer habe eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage ohne Genehmigung errichtet oder betrieben. Dadurch wurde dem

Beschwerdeführer eine Tat zur Last gelegt, die nicht den Tatbestand gemäß Paragraph 366, Absatz eins, Ziffer 2, Gewerbeordnung erfüllt, weshalb die Verhängung einer Strafe gemäß Paragraph 366, Absatz eins, Ziffer 2, Gewerbeordnung nicht gerechtfertigt ist.

Den Feststellungen in der Begründung ist zu entnehmen, der Beschwerdeführer habe vor dem Wohntrakt des Gebäudes einen Container aufgestellt. Sofern eine Betriebsanlage keinerlei Eignung aufweist, Nachbarn durch Lärm zu belästigen, ist die Betriebsanlage nicht genehmigungspflichtig. Diese ist bei einem reinen Bürobetrieb regelmäßig der Fall. Der vom Beschwerdeführer am Standort errichtete Container dient allein der bürokratischen Verwaltung seines Gewerbes, weshalb in der Regel keine Eignung dieses Containers vorliegt, Nachbarn durch Lärm zu belästigen. Es handelt sich hierbei um keine genehmigungspflichtige Betriebsanlage, weshalb der Tatbestand gemäß § 366 Gewerbeordnung nicht erfüllt ist. Den Feststellungen in der Begründung ist zu entnehmen, der Beschwerdeführer habe vor dem Wohntrakt des Gebäudes einen Container aufgestellt. Sofern eine Betriebsanlage keinerlei Eignung aufweist, Nachbarn durch Lärm zu belästigen, ist die Betriebsanlage nicht genehmigungspflichtig. Diese ist bei einem reinen Bürobetrieb regelmäßig der Fall. Der vom Beschwerdeführer am Standort errichtete Container dient allein der bürokratischen Verwaltung seines Gewerbes, weshalb in der Regel keine Eignung dieses Containers vorliegt, Nachbarn durch Lärm zu belästigen. Es handelt sich hierbei um keine genehmigungspflichtige Betriebsanlage, weshalb der Tatbestand gemäß Paragraph 366, Gewerbeordnung nicht erfüllt ist.

Die Stallungen des Beschwerdeführers am Standort dienen seiner rechtmäßigen landwirtschaftlichen Tätigkeit. Diese Stallungen werden nicht zum Viehhandel verwendet, auch wäre ein geringfügiger Viehhandel ebendort nicht mit zusätzlichem Lärm verbunden, weshalb unter Berücksichtigung des rechtmäßigen landwirtschaftlichen Betriebes und des damit ohnehin verbundenen Lärmes ein geringfügiger Viehhandel nicht genehmigungspflichtig wäre.

Bei den Stallungen des Beschwerdeführers handelt es sich jedenfalls um Anlagen, welche im Wesentlichen dem landwirtschaftlichen Betrieb des Beschwerdeführers dienen, also um landwirtschaftliche Betriebsanlagen, aber nicht um gewerbliche Betriebsanlagen, weshalb auch unter Berücksichtigung dessen der Tatbestand gemäß § 366 Abs. 1 Z 2 Gewerbeordnung durch die Tätigkeiten des Beschwerdeführers nicht erfüllt ist. Bei den Stallungen des Beschwerdeführers handelt es sich jedenfalls um Anlagen, welche im Wesentlichen dem landwirtschaftlichen Betrieb des Beschwerdeführers dienen, also um landwirtschaftliche Betriebsanlagen, aber nicht um gewerbliche Betriebsanlagen, weshalb auch unter Berücksichtigung dessen der Tatbestand gemäß Paragraph 366, Absatz eins, Ziffer 2, Gewerbeordnung durch die Tätigkeiten des Beschwerdeführers nicht erfüllt ist.

IV. Anträge:römisch vier. Anträge:

Es sind sohin gestellt nachfolgende

Anträge:

Das Landesverwaltungsgericht Tirol wollte in der Sache selbst erkennen und das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft X vom ****, ersatzlos beheben und das Verfahren einstellen, in eventu das bekämpfte Straferkenntnis aufheben und das Verfahren zur Ergänzung an die belangte Behörde zurückverweisen.“Das Landesverwaltungsgericht Tirol wollte in der Sache selbst erkennen und das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft römisch zehn vom ****, ersatzlos beheben und das Verfahren einstellen, in eventu das bekämpfte Straferkenntnis aufheben und das Verfahren zur Ergänzung an die belangte Behörde zurückverweisen.“

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung:römisch zwei. Sachverhalt und Beweiswürdigung:

Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt der Bezirkshauptmannschaft X und den Akt des Landesverwaltungsgerichtes Tirol, sowie in Auszüge aus dem TIRIS. Anlässlich der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol wurde der Beschuldigte einvernommen. Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt der Bezirkshauptmannschaft römisch zehn und den Akt des Landesverwaltungsgerichtes Tirol, sowie in Auszüge aus dem TIRIS. Anlässlich der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol wurde der Beschuldigte einvernommen.

Für das Landesverwaltungsgericht Tirol steht nach Durchführung des ergänzenden Ermittlungsverfahrens folgender maßgeblicher Sachverhalt fest:

Herr AA, geb. xx.xx.xxxx, wohnhaft in Adresse 1, Z, betreibt an dieser Adresse sowohl eine Landwirtschaft als auch den gewerbsmäßigen Viehhandel. Um das „Handelsgewerbe“, konkret den Handel mit Vieh, auszuüben, wurden die

Stallungen des bestehenden landwirtschaftlichen Anwesens zum Einstellen der Tiere verwendet sowie ein Bürocontainer vor dem Wohntrakt des Anwesens aufgestellt. Im Zuge der Gewerbeausübung kommt es zu Anlieferungen mittels PKW mit Anhängern sowie LKW's und Sattelkraftfahrzeugen. Teils werden die Tiere von Kunden angeliefert, teils von ihm selbst. Auf den Freiflächen vor den Stallungen werden die Fahrzeuge mit den Tieren be- und entladen. Diese Ladetätigkeiten und Anlieferung sind geeignet, Nachbarn durch Lärm zu belästigen. Für diese Tätigkeiten lag keine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung vor.

Der Beschuldigte bestreitet gar nicht, am oben angeführten Standort einen Viehhandel ausgeübt zu haben. Er gibt vielmehr selbst an, (auch) Viehhändler zu sein. Ansonsten bleiben seine diesbezüglichen Aussagen äußerst vage. Er kann nicht einmal ansatzweise beziffern, welches Einkommen er aus dieser Tätigkeit bezieht. Tatsächlich steht aber fest, dass er sowohl mit fremden als auch eigenen Tieren einen gewerbsmäßigen Viehhandel betreibt. So wie auf den seitens der Behörde angefertigten Fotografien ersichtlich, werden die Tiere von seinen Kunden (sic!) mit ihren Anhängern auf den Hof gebracht und werden sie dort auf Lastwagen umgeladen. Um hier Wartezeiten zu überbrücken, werden die Tiere in der Zwischenzeit in den Stallungen des Hofes untergebracht. Die administrativen Tätigkeiten werden im Bürocontainer im Hofbereich durchgeführt. Der Beschuldigte kauft auch – wie erwähnt - direkt selbst Tiere ein, bringt sie in seinen Stallungen unter und verkauft sie wieder. Nähere Angaben, v.a. über Menge und Preise, kann er nicht machen. Die Anlieferungen der Tiere durch seine Kunden zu seinem Hof erfolgt nach seinen Angaben jeweils am Montag, sonst übt er den Viehhandel die gesamte Woche hindurch aus (vgl. zu alledem seine Aussage vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol vom 25.4.2017). Der Beschuldigte bestreitet gar nicht, am oben angeführten Standort einen Viehhandel ausgeübt zu haben. Er gibt vielmehr selbst an, (auch) Viehhändler zu sein. Ansonsten bleiben seine diesbezüglichen Aussagen äußerst vage. Er kann nicht einmal ansatzweise beziffern, welches Einkommen er aus dieser Tätigkeit bezieht. Tatsächlich steht aber fest, dass er sowohl mit fremden als auch eigenen Tieren einen gewerbsmäßigen Viehhandel betreibt. So wie auf den seitens der Behörde angefertigten Fotografien ersichtlich, werden die Tiere von seinen Kunden (sic!) mit ihren Anhängern auf den Hof gebracht und werden sie dort auf Lastwagen umgeladen. Um hier Wartezeiten zu überbrücken, werden die Tiere in der Zwischenzeit in den Stallungen des Hofes untergebracht. Die administrativen Tätigkeiten werden im Bürocontainer im Hofbereich durchgeführt. Der Beschuldigte kauft auch – wie erwähnt - direkt selbst Tiere ein, bringt sie in seinen Stallungen unter und verkauft sie wieder. Nähere Angaben, v.a. über Menge und Preise, kann er nicht machen. Die Anlieferungen der Tiere durch seine Kunden zu seinem Hof erfolgt nach seinen Angaben jeweils am Montag, sonst übt er den Viehhandel die gesamte Woche hindurch aus vergleiche zu alledem seine Aussage vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol vom 25.4.2017).

Damit steht aber fest, dass er den von der Landwirtschaft völlig losgelösten Viehhandel gewerbsmäßig, also selbstständig, regelmäßig und in der Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, betreibt, erzielt er doch aus dieser, von ihm in wirtschaftlicher Unabhängigkeit und regelmäßig ausgeübten Tätigkeit Einkommen in unbestimmter Höhe.

III. Rechtslage:römisch drei. Rechtslage:

Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994,BGBl 1994/194 idF BGBl I 2016/120 (GewO 1994), lauten wie folgt:Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994,BGBl 1994/194 in der Fassung BGBl römisch eins 2016/120 (GewO 1994), lauten wie folgt:

„§ 2.

(1) Dieses Bundesgesetz ist unbeschadet weiterer ausdrücklich angeordneter Ausnahmen durch besondere bundesgesetzliche Vorschriften auf die in den nachfolgenden Bestimmungen angeführten Tätigkeiten nicht anzuwenden:

1. die Land- und Forstwirtschaft (Abs. 2 und 3);1. die Land- und Forstwirtschaft (Absatz 2 und 3);
2. die Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft (Abs. 4); 2. die Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft (Absatz 4,);

(...)

(4) Unter Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Bundesgesetzes (Abs. 1 Z 2) sind zu verstehen:(4) Unter Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Bundesgesetzes (Absatz eins, Ziffer 2,) sind zu verstehen:

1. die Verarbeitung und Bearbeitung überwiegend des eigenen Naturproduktes unter der Voraussetzung, daß der Charakter des jeweiligen Betriebes als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gewahrt bleibt; die Be- und Verarbeitung kann auch durch einen befugten Gewerbetreibenden im Lohnverfahren erfolgen; der Wert der allenfalls mitverarbeiteten Erzeugnisse muß gegenüber dem Wert des bearbeiteten oder verarbeiteten Naturproduktes untergeordnet sein;

2. das Verarbeiten von Wein zu Sekt (Obstschaumwein), wenn dies durch einen gewerblich befugten Schaumweinerzeuger im Lohnverfahren erfolgt;

3. der Abbau der eigenen Bodensubstanz;

4. Dienstleistungen, ausgenommen Fuhrwerksdienste (Z 5 und 6), mit land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln, die im eigenen Betrieb verwendet werden, für andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe in demselben oder einem angrenzenden Verwaltungsbezirk; mit Mähdreschern vorgenommene Dienstleistungen nur für landwirtschaftliche Betriebe in demselben Verwaltungsbezirk oder in einer an diesen Verwaltungsbezirk angrenzenden Ortsgemeinde; Dienstleistungen 4. Dienstleistungen, ausgenommen Fuhrwerksdienste (Ziffer 5 und 6), mit land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln, die im eigenen Betrieb verwendet werden, für andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe in demselben oder einem angrenzenden Verwaltungsbezirk; mit Mähdreschern vorgenommene Dienstleistungen nur für landwirtschaftliche Betriebe in demselben Verwaltungsbezirk oder in einer an diesen Verwaltungsbezirk angrenzenden Ortsgemeinde; Dienstleistungen

a) zur Kulturpflege im ländlichen Raum (Mähen von Straßenrändern und -böschungen sowie von öffentlichen Grünflächen, Pflege von Biotopen, Kulturpflege der Rasenflächen von Sportanlagen, Stutzen von Hecken im Zusammenhang mit den vorstehend angeführten Tätigkeiten, Abtransport des bei diesen Tätigkeiten anfallenden Mähgutes usw.),

b) zur Verwertung von organischen Abfällen (Sammeln und Kompostieren von fremden, kompostierbaren Abfällen mit den in der Land- und Forstwirtschaft üblichen Methoden),

c) für den Winterdienst (Schneeräumung, einschließlich Schneetransport und Streuen von Verkehrsflächen, die hauptsächlich der Erschließung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundflächen dienen);

5. Fuhrwerksdienste mit hauptsächlich im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendeten selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Zugmaschinen, Motorkarren und Transportkarren, die ihrer Leistungsfähigkeit nach den Bedürfnissen des eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes entsprechen, für andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe in demselben Verwaltungsbezirk oder in einer an diesen Verwaltungsbezirk angrenzenden Ortsgemeinde zur Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, von Gütern zur Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke oder von Gütern, die der Tierhaltung dienen, zwischen Wirtschaftshöfen und Betriebsgrundstücken oder zwischen diesen und der nächstgelegenen Abgabe-, Übernahme-, Verarbeitungs- oder Verladestelle;

6. Fuhrwerksdienste mit anderen als Kraftfahrzeugen sowie das Vermieten und Einstellen von Reittieren;

7. das Vermieten von land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln, die im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden, an andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe in demselben oder in einem angrenzenden Verwaltungsbezirk für andere als Beförderungszwecke;

8. das Vermieten von land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln, die im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden, an andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe in demselben Verwaltungsbezirk oder in einer an diesen Verwaltungsbezirk angrenzenden Ortsgemeinde für Beförderungszwecke im Umfang der Z 5, 8. das Vermieten von land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln, die im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden, an andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe in demselben Verwaltungsbezirk oder in einer an diesen Verwaltungsbezirk angrenzenden Ortsgemeinde für Beförderungszwecke im Umfang der Ziffer 5,,

9. der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Lieferung von Wärme aus Biomasse mit einer Brennstoffwärmeleistung bis einschließlich vier MW durch natürliche Personen, Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wenn in dem betreffenden Gebiet im Zeitpunkt des Einlangens des Ansuchens gemäß § 353 bei der Behörde keine leitungsgebundenen Energieträger, ausgenommen elektrische Energie, vorhanden sind. Der Landeshauptmann kann für bestimmte örtlich begrenzte Gebiete, in denen leitungsgebundene Energieträger vorhanden sind, durch Verordnung festlegen, dass solche Anlagen diesem Bundesgesetz nicht unterliegen, wenn dies im Interesse einer ökologisch sinnvollen Nutzung von Energie und im Interesse der Verbesserung der Energieversorgung der in dem betreffenden Gebiet ansässigen Bevölkerung liegt, 9. der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Lieferung von Wärme aus Biomasse mit einer Brennstoffwärmeleistung bis einschließlich vier MW durch natürliche Personen, Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wenn in dem betreffenden Gebiet im Zeitpunkt des Einlangens des Ansuchens gemäß Paragraph 353, bei der Behörde keine leitungsgebundenen Energieträger, ausgenommen elektrische Energie, vorhanden sind. Der Landeshauptmann kann für bestimmte örtlich begrenzte Gebiete, in denen leitungsgebundene Energieträger vorhanden sind, durch Verordnung festlegen, dass solche Anlagen diesem Bundesgesetz nicht unterliegen, wenn dies im Interesse einer ökologisch sinnvollen Nutzung von Energie und im Interesse der Verbesserung der Energieversorgung der in dem betreffenden Gebiet ansässigen Bevölkerung liegt,

10. die Verabreichung und das Ausschanken selbsterzeugter Produkte sowie von ortsüblichen, in Flaschen abgefüllten Getränken im Rahmen der Almbewirtschaftung.

(...)

„§ 74

(1) Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist.

(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. 1.Ziffer eins

das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte, das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 450 aus 1994,, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 450 aus 1994,, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, Litera g, angeführten Nutzungsrechte,

2. 2.Ziffer 2

die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,

3. 3.Ziffer 3

die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,

4. 4.Ziffer 4

die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder

5. 5.Ziffer 5

eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

(3) Die Genehmigungspflicht besteht auch dann, wenn die Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Einwirkungen nicht durch den Inhaber der Anlage oder seine Erfüllungsgehilfen, sondern durch Personen in der Betriebsanlage bewirkt werden können, die die Anlage der Art des Betriebes gemäß in Anspruch nehmen.

[...]

§ 366 Paragraph 366

(1) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3 600 € zu bestrafen ist, begeht, wer

[...]

1. 2.Ziffer 2

eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage (§ 74) ohne die erforderliche Genehmigung errichtet oder betreibt; eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage (Paragraph 74,) ohne die erforderliche Genehmigung errichtet oder betreibt;

[...]"

IV. Erwägungen:römisch vier. Erwägungen:

Der Beschuldigte bringt selbst vor, Viehhändler zu sein, mithin das Handelsgewerbe, konkret mit Tieren, auszuüben. Diese Angabe kann auch nach Durchführung des ergänzenden Ermittlungsverfahrens – wie oben eingehend dargestellt – strittig sein. Dass er auch Landwirt ist, ändert daran nichts. Selbstredend kann er auch als Landwirt ein eigenständiges Gewerbe – hier das Handelsgewerbe „Viehhandel“ – ausüben. Dass der gewerbsmäßige Viehhandel kein landwirtschaftliches Nebengewerbe ist, liegt ebenfalls auf der Hand. Derartige, von der Land- und Forstwirtschaft völlig losgelöste Tätigkeiten sind weder im § 2 Abs 4 GewO 1994 genannt noch sind sie inhaltlich mit den dort genannten vergleichbar bzw. unter die einzelnen Ausnahmegestaltungen subsumierbar. Die vom Gesetzgeber offenkundig gewollte Nahebeziehung zur Land- und Forstwirtschaft ist beim Viehhändler zur Gänze aufgehoben. Das Gewerbe „Viehhandel“ ist völlig eigenständig und unterliegt einer separaten gewerberechtlichen Beurteilung (vgl. dazu auch die reichhaltige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur steuerrechtlichen Abgrenzung der Landwirtschaft vom Viehhandel z.B. VwGH 30.3.1987, 85/15/0215; 16.3.1989, 88/14/0226; 17.4.1989, 88/15/0159 u.a.). Der Beschuldigte bringt selbst vor, Viehhändler zu sein, mithin das Handelsgewerbe, konkret mit Tieren, auszuüben. Diese Angabe kann auch nach Durchführung des ergänzenden Ermittlungsverfahrens – wie oben eingehend dargestellt – strittig sein. Dass er auch Landwirt ist, ändert daran nichts. Selbstredend kann er auch als Landwirt ein eigenständiges Gewerbe – hier das Handelsgewerbe „Viehhandel“ – ausüben. Dass der gewerbsmäßige Viehhandel kein landwirtschaftliches Nebengewerbe ist, liegt ebenfalls auf der Hand. Derartige, von der Land- und Forstwirtschaft völlig losgelöste Tätigkeiten sind weder im Paragraph 2, Absatz 4, GewO 1994 genannt noch sind sie inhaltlich mit den dort genannten vergleichbar bzw. unter die einzelnen Ausnahmegestaltungen subsumierbar. Die vom Gesetzgeber offenkundig gewollte Nahebeziehung zur Land- und Forstwirtschaft ist beim Viehhändler zur Gänze aufgehoben. Das Gewerbe „Viehhandel“ ist völlig eigenständig und unterliegt einer separaten gewerberechtlichen Beurteilung vergleiche dazu auch die reichhaltige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur steuerrechtlichen Abgrenzung der Landwirtschaft vom Viehhandel z.B. VwGH 30.3.1987, 85/15/0215; 16.3.1989, 88/14/0226; 17.4.1989, 88/15/0159 u.a.).

Ein Landwirt, der auch Viehhändler ist, benötigt daher unter der Voraussetzung, dass er gewerbsmäßig handelt, eine Gewerbeberechtigung. Dabei kommt es entgegen der Rechtsansicht des Beschwerdeführers (vgl. die Ausführungen des Rechtsvertreters in der Schlussäußerung bei der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol am 25.4.2017) nicht darauf an, ob der Viehhandel im Vergleich zu Landwirtschaft untergeordnet ist. Ein Landwirt, der auch Viehhändler ist, benötigt daher unter der Voraussetzung, dass er gewerbsmäßig handelt, eine Gewerbeberechtigung. Dabei kommt es entgegen der Rechtsansicht des Beschwerdeführers vergleiche die Ausführungen des Rechtsvertreters in der Schlussäußerung bei der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol am 25.4.2017) nicht darauf an, ob der Viehhandel im Vergleich zu Landwirtschaft untergeordnet ist.

Für die Ausübung des Viehhandels bedient sich der Beschuldigte der Stallungen sowie der Freiflächen im Bereich landwirtschaftlichen Hofes im Anwesen Adresse 1, Z. Außerdem benützt er dazu einen im Hofbereich aufgestellten Bürocontainer. Aufgrund der Ausübung eines Gewerbes handelt es sich daher bei diesen auch der Landwirtschaft dienenden Anlagen in ihrer Gesamtheit um eine gewerbliche Betriebsanlage (§ 74 Abs 1 GewO 1994, zum Begriff der Betriebsanlage siehe eingehend Paliege-Barfuß in Stolzlechner/Wendl/Bergthaler (Hrsg), Die gewerbliche Betriebsanlage⁴, 2016, RZ 191ff mit weiteren Hinweisen auf Literatur und Judikatur). Die im Bereich der beschriebenen Betriebsanlage durchgeführten Ladetätigkeiten und Anlieferung sind geeignet, Nachbarn durch Lärm zu belästigen. Bei dieser Einschätzung genügt es, auf die allgemeine Lebenserfahrung zurückzugreifen (VwGH 11.11.1998, 97/04/0161 ua). Dass im Bereich der Betriebsanlage Nachbarn vorhanden sind, zeigt ein Blick ins TIRIS. Für die Ausübung des Viehhandels bedient sich der Beschuldigte der Stallungen sowie der Freiflächen im Bereich landwirtschaftlichen Hofes im Anwesen Adresse 1, Z. Außerdem benützt er dazu einen im Hofbereich aufgestellten Bürocontainer. Aufgrund der Ausübung eines Gewerbes handelt es sich daher bei diesen auch der Landwirtschaft dienenden Anlagen in ihrer Gesamtheit um eine gewerbliche Betriebsanlage (Paragraph 74, Absatz eins, GewO 1994, zum Begriff der Betriebsanlage siehe eingehend Paliege-Barfuß in Stolzlechner/Wendl/Bergthaler (Hrsg), Die gewerbliche Betriebsanlage⁴, 2016, RZ 191ff mit weiteren Hinweisen auf Literatur und Judikatur). Die im Bereich der beschriebenen Betriebsanlage durchgeführten Ladetätigkeiten und Anlieferung sind geeignet, Nachbarn durch Lärm zu belästigen. Bei dieser Einschätzung genügt es, auf die allgemeine Lebenserfahrung zurückzugreifen (VwGH 11.11.1998, 97/04/0161 ua). Dass im Bereich der Betriebsanlage Nachbarn vorhanden sind, zeigt ein Blick ins TIRIS.

Dass diese Anlage auch dem Betrieb einer Landwirtschaft dient, schadet nicht. Es sind daher jedenfalls jene von der Landwirtschaft abgrenzbaren Teile, die (auch) dem Viehhandel dienen, wie eben die der Unterbringungen der Tiere aus dem Viehhandel dienenden Stallungen, die Freiflächen im Hofbereich und der Bürocontainer in ihrer Gesamtheit eine gewerbliche Betriebsanlage (vgl. zu alledem Grabler/Stolzlechner/Wendl, Kommentar zur Gewerbeordnung 1994³ (2011) § 74 Rz 8 uHa die Judikatur des VwGH). Dass diese Anlage auch dem Betrieb einer Landwirtschaft dient, schadet nicht. Es sind daher jedenfalls jene von der Landwirtschaft abgrenzbaren Teile, die (auch) dem Viehhandel dienen, wie eben die der Unterbringungen der Tiere aus dem Viehhandel dienenden Stallungen, die Freiflächen im Hofbereich und der Bürocontainer in ihrer Gesamtheit eine gewerbliche Betriebsanlage vergleiche zu alledem Grabler/Stolzlechner/Wendl, Kommentar zur Gewerbeordnung 1994³ (2011) Paragraph 74, Rz 8 uHa die Judikatur des VwGH).

Damit erweist sich die gegenständliche Anlage als genehmigungspflichtige Betriebsanlage. Eine gewerbliche Betriebsanlagengenehmigung liegt jedoch dafür nicht vor.

Da nach Ansicht des Gerichts im Spruch des angefochtenen Straferkenntnis die als erwiesen angenommenen Tat § 44a Z 1 VStG) insofern nicht präzise genug umschrieben wird, als jedenfalls nicht mit ausreichender Deutlichkeit erkennbar ist, welcher der beiden alternativen Straftatbestände des § 366 Abs 1 Z 2 GewO 1994 vorgeworfen wird, hatte das erkennende Gericht den Spruch – innerhalb der einjährigen Verfolgungsverjährungsfrist, welche zum Zeitpunkt der Erkenntnisfindung des erkennenden Gerichts jedenfalls noch nicht verstrichen war – gemäß § 50 VwGVG im Rahmen einer bloßen Klarstellung entsprechend zu präzisieren. Diese Vorgangsweise war zulässig, zumal ungeachtet der fehlenden Präzision in der Spruchgestaltung aus dem Spruch und damit in Verbindung auch aus der Begründung im angefochtenen Bescheid unzweideutig erkennbar ist, dass die Behörde dem Beschuldigten zur Last gelegt hat, dass er im vorgehaltenen Tatzeitraum eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage betrieben hat, ohne dass dafür eine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung vorgelegen sei (so auch der Vertreter der belangten Behörde in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol). Da nach Ansicht des Gerichts im Spruch des angefochtenen Straferkenntnis die als erwiesen angenommenen Tat (Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG) insofern nicht präzise genug umschrieben wird, als jedenfalls nicht mit ausreichender Deutlichkeit erkennbar ist, welcher der beiden alternativen Straftatbestände des Paragraph 366, Absatz eins, Ziffer 2, GewO 1994 vorgeworfen wird, hatte das erkennende Gericht den Spruch – innerhalb der einjährigen Verfolgungsverjährungsfrist, welche zum Zeitpunkt der Erkenntnisfindung des erkennenden Gerichts jedenfalls noch nicht verstrichen war – gemäß Paragraph 50, VwGVG im Rahmen einer bloßen Klarstellung entsprechend zu präzisieren. Diese Vorgangsweise war zulässig, zumal ungeachtet der fehlenden Präzision in der Spruchgestaltung aus dem Spruch und damit in Verbindung auch aus der Begründung im angefochtenen Bescheid unzweideutig erkennbar ist, dass die Behörde dem Beschuldigten zur Last

gelegt hat, dass er im vorgehaltenen Tatzeitraum eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage betrieben hat, ohne dass dafür eine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung vorgelegen sei (so auch der Vertreter der belangten Behörde in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol).

Der Beschuldigte hat sohin jedenfalls im Tatzeitraum das Gewerbe „Handelsgewerbe“, konkret den Handel mit Vieh, am Standort Adresse 1, Z ausgeübt. Die dazu genutzten Räumlichkeiten und Flächen der in diesem Anwesen etablierten Landwirtschaft (Stallungen, Freiflächen, Bürocontainer) stellen – wie oben eingehend begründet – eine genehmigungspflichtige gewerbliche Betriebsanlage dar. Der Beschuldigte hat daher im Tatzeitraum eine gewerbliche Betriebsanlage betrieben, ohne dass dafür eine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung vorgelegen ist. Somit hat der Beschwerdeführer den objektiven Tatbestand der vorgehaltenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

Zur subjektiven Tatseite ist grundsätzlich auszuführen, dass gemäß § 5 Abs 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Gegenständlich handelt es sich um ein „Ungehorsamsdelikt“, da es sich um eine Verwaltungsübertretung, zu deren Tatbestand weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr gehört, handelt. Vom Beschuldigten wurde in dessen Beschwerde nicht glaubhaft gemacht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Es wäre seine Aufgabe gewesen, sich über die entsprechenden Bestimmungen der GewO 1994 im Zusammenhang mit der Notwendigkeit der Einholung einer Genehmigung für das Betreiben der Betriebsanlage zu informieren und dementsprechend zu handeln. Als Verschuldensgrad war sohin jedenfalls Fahrlässigkeit anzunehmen. Zur subjektiven Tatseite ist grundsätzlich auszuführen, dass gemäß Paragraph 5, Absatz eins, VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Gegenständlich handelt es sich um ein „Ungehorsamsdelikt“, da es sich um eine Verwaltungsübertretung, zu deren Tatbestand weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr gehört, handelt. Vom Beschuldigten wurde in dessen Beschwerde nicht glaubhaft gemacht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Es wäre seine Aufgabe gewesen, sich über die entsprechenden Bestimmungen der GewO 1994 im Zusammenhang mit der Notwendigkeit der Einholung einer Genehmigung für das Betreiben der Betriebsanlage zu informieren und dementsprechend zu handeln. Als Verschuldensgrad war sohin jedenfalls Fahrlässigkeit anzunehmen.

Strafbemessung:

Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach Abs 2 sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Seine diesbezüglichen Angaben sind derart vage, dass nach der ständigen Judikatur des VwGH diesbezüglich eine Einschätzung vorzunehmen ist. Danach geht das Gericht bei einem Viehhändler und Landwirt von zumindest durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen aus. Gemäß Paragraph 19, VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach Absatz 2, sind im ordentlichen Verfahren (Paragraphen 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Paragraphen 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Seine diesbezüglichen Angaben sind derart vage, dass nach der ständigen Judikatur des VwGH diesbezüglich eine Einschätzung vorzunehmen ist. Danach geht das Gericht bei einem Viehhändler und Landwirt von zumindest durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen aus.

Der Unrechtsgehalt der vorliegenden Übertretung ist erheblich, zumal Ziel der gegenständlich relevanten gesetzlichen Bestimmungen der GewO 1994 unter anderem der Schutz der Nachbarn vor Belästigungen ist. Der nicht gewerbebehördlich genehmigte Betrieb eines Viehhandels ist jedenfalls geeignet, eben diesen Schutz zu unterlaufen und hätte dies der Beschwerdeführer entsprechend berücksichtigen müssen.

Mildernd war angesichts einer, wenngleich nicht einschlägigen Verwaltungsstrafvormerkung, nichts zu werten. Als erschwerend war im gegenständlichen Fall ebenfalls nichts zu werten. Beim Verschulden war – wie bereits ausgeführt – zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen.

Unter Bezugnahme auf die obigen Ausführungen erscheint dem erkennenden Gericht die von der belangten Behörde verhängte Strafe von Euro 600,-- jedenfalls als tat- und schuldangemessen, zumal damit der gesetzliche Strafraum (Geldstrafe bis zu Euro 3.600,00) nur zu ca 16,00 % ausgeschöpft wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:römisch fünf. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Hinweis:

Rechtskräftig verhängte Geldstrafen (sowie Verfahrenskostenbeiträge) sind bei der Behörde einzubezahlen (vgl§ 54b Abs 1 VStG).Rechtskräftig verhängte Geldstrafen (sowie Verfahrenskostenbeiträge) sind bei der Behörde einzubezahlen vergleiche Paragraph 54 b, Absatz eins, VStG).

Landesverwaltungsgericht Tirol

Dr. Franz Triendl

(Richter)

Schlagworte

gewerblicher Viehhandel; Landwirtschaft;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2017:LVwG.2017.22.0684.2

Zuletzt aktualisiert am

18.07.2017

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwg Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at